

Hygiene-Konzept Skikurs

Aktuelle Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand 05.12.2021)

Für den Besuch von Skiliftanlage gilt ab dem 04.12.2021 die 2GPlus-Regelung der Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Das bedeutet, dass Geimpfte und Genese einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Dabei darf der Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Für die Gültigkeitsdauer ist der Abnahmezeitpunkt der Probe des PCR-Testnachweises ausschlaggebend – nicht der Zeitpunkt der Ausstellung des Testergebnisses. Ein Genesenennachweis darf höchstens 180 Tage alt sein.

Ein Selbsttest, der von einer Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Überwachung durch eine geeignete Person/Stelle vorgenommen wurde, ist nicht ausreichend.

Ausnahme zur Vorlage von Tests:

- Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen.
- Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
 - o Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind,
 - o Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).
- Übergangsfrist für Jugendliche von 12 bis 17 Jahren:
 - o bis 31.01.2022
 - o Zugang zu 2G-Veranstaltungen durch einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Schüler bis einschließlich 17 Jahren müssen keinen Testnachweis vorlegen, da sie regelhaft drei Mal die Woche in der Schule getestet werden. Als Nachweis gilt der Schülerschein, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.

Kontrolle der 2GPlus-Regelung

Die Skilehrkraft kontrolliert den Genesenen- und Impfnachweis elektronisch über die CoVPassCheck-App. Die Angaben werden mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen. Die Nachweise der Schüler werden anhand der Dokumente mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Skikursteilnehmer werden von den Skilehrkräften bzw. der Skischulleitung dokumentiert. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht bleibt weiterhin erhalten in geschlossenen Räumen, z.B. Toilette, und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

Regelungen des Skiliftbetreibers bzw. Gastronomie

Ergänzend gelten die aktuellen Vorschriften des Skiliftbetreibers und der Gastronomie wie z.B. Mittagessen, Getränkekauf oder Toilettengang bezüglich Maskenpflicht und Nachweise von Dokumenten.

Skikurs-Betrieb:

- Es werden nur Skilehrkräfte eingesetzt, die ebenfalls die Bedingungen der Verordnung des Landes Baden-Württemberg und des Liftbetreibers einhalten. Die Kontrolle erfolgt über die Skischulleitung.
- Die Skikursteilnehmer und die Skilehrkräfte verpflichten sich zur Einhaltung der gängigen Abstands- und Hygieneregeln (AHA-Regeln)
- Die Skikursteilnehmer und Skilehrkräfte tragen eine Maske bei Sammelpunkten und an Orten mit größeren Gruppenbildungen, sofern der Abstand von 1,5m über längeren Zeitpunkt nicht eingehalten wird.
- Skikursteilnehmer und Skilehrkräfte werden ausgeschlossen:
 - o bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen
 - o nach Aufenthalt in ausgewiesenen Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten (lt. RKI) in den vorausgehenden 10 bzw. 14 Tagen, ohne Genesenen- oder Impfnachweises bzw. Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Test
- Die Skikursgruppen werden im Vorfeld anhand der Anmeldung eingeteilt. Ebenfalls werden die Skilehrkräfte im Vorfeld den einzelnen Gruppen fest zugeteilt. Ein Wechsel der Gruppen und Teilnehmer sowie Skilehrkräfte werden weitestgehend vermieden.
- Beim Beginn des Skikurstages sammelt jede Skilehrkraft seine Gruppe mit großem Abstand zu den anderen Gruppen. Die Kurseinteilung mit der Zuteilung der Skilehrkräfte wird im Vorfeld rechtzeitig den Skikursteilnehmern versendet.
- Die Begrüßung der Skikursteilnehmer erfolgt durch die Skilehrkräfte kontaktlos.
- Die Skilehrkräfte klären die Skikursteilnehmer über die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln auf und fordern auf die Regeln zu beachten.
- Insbesondere im Einsteiger-/Anfängerunterricht ist ein enger Kontakt nahezu unvermeidbar (z.B. Hilfe beim Einstieg in die Ski/Lift, bei Einsteigern insgesamt, Aufhelfen nach einem Sturz, tröstende Wort im Kinderskiunterricht, ...). Dennoch gilt:
 - o direkten, persönlichen Kontakt möglichst vermeiden bzw. so weit wie möglich begrenzen
 - o jederzeit (auch an warmen Tagen) Handschuhe tragen
 - o Maske (oder Buff) nutzen, um Übertragung durch Aerosole zu vermeiden

- Hilfeleistungen und gegenseitige Unterstützung (z.B. nach einem Sturz) sind weiterhin eine Selbstverständlichkeit
- Die Skilehrkräfte wählen Organisationsformen und Aufgabenstellungen so aus, dass die Einhaltung von Abständen möglich ist.